

**(2) Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und des Oberbefehlshabers der Gruppe sowjetischer Besatzungstruppen in Deutschland**

**Nr. 82.**

Berlin, 29. April 1948.

Betrifft: Rückgabe des durch den Nazistaat beschlagnahmten Eigentums an demokratische Organisationen.

1. Bewegliches und unbewegliches Eigentum der demokratischen Organisationen, das seinerzeit durch den Nazistaat beschlagnahmt oder auf eine andere Weise enteignet wurde, wird an die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zugelassenen politischen Parteien, Gewerkschaften, genossenschaftlichen Vereinigungen und anderen demokratischen Organisationen zurückgegeben. Das Eigentum ist an die demokratischen Organisationen zurückzugeben, in deren Besitz sich dieses im Augenblick der Beschlagnahme befand.

2. Falls das Eigentum früher einer heute nicht bestehenden demokratischen Organisation gehörte, kann dieses Eigentum einer demokratischen Organisation übergeben werden, deren Ziele mit denen der Organisation übereinstimmen, in deren Besitz sich das Eigentum früher befand.

3. Bewegliches und unbewegliches Eigentum, das durch den Nazistaat beschlagnahmt oder auf eine andere Weise enteignet war, und früher wohltätigen, kirchlichen oder humanitären Zwecken diente oder für solche bestimmt war, wird an die in der sowjetischen Besatzungszone zugelassenen Organisationen zurückgegeben, in deren Besitz sich dieses Eigentum im Augenblick seiner Beschlagnahme tatsächlich befand.

4. Bewegliches und unbewegliches Eigentum der in den Punkten 1 und 3 des vorliegenden Befehls aufgezählten Organisationen, das beschlagnahmt oder auf eine andere Weise enteignet wurde und das diesen Organisationen gemäß dem vorliegenden Befehl aus irgendwelchen Gründen nicht zurück-

gegeben oder übergeben wird, ist in den Besitz des Volkes zu übergeben.

5. Folgendes Eigentum unterliegt keiner Rückgabe und Übergabe:

- a) Eigentum, das als Kriegspotential zu vernichten ist,
- b) Eigentum, das zur Entnahme auf Reparationskonto vorgesehen ist,
- c) Eigentum, das für Okkupationszwecke ausgenutzt wird,
- d) Eigentum, das nach dem Bodenreformgesetz verteilt wurde.

6. Um die Maßnahmen zur Rückgabe des Eigentums demokratischer, religiöser oder karitativer Organisationen, das durch den Nazistaat beschlagnahmt oder auf eine andere Weise enteignet wurde, durchzuführen, werden die Ministerpräsidenten der Länderregierungen verpflichtet, Kommissionen aus Vertretern zugelassener politischer Parteien, Gewerkschaftsverbände, der FDJ, des Frauenbundes, des Kulturbundes, der genossenschaftlichen Vereinigungen und der Wohlfahrtsorganisationen unter dem Vorsitz der Innenminister zu bilden.

Die Entscheidungen dieser Kommissionen über die Rückgabe des Eigentums sind durch die Länderregierungen zu bestätigen.

7. Die Arbeit zur Rückgabe des in den Punkten 1 und 3 erwähnten Eigentums ist bis zum 1. Juli 1948 abzuschließen.

Oberster Chef der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshaber der Gruppe sowjetischer Besatzungstruppen in Deutschland

Marschall der Sowjetunion W. S o k o l o w s k i j  
 Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung  
 in Deutschland

Generalleutnant G. L u k j a n t s c h e n k o.

## II. Abteilung: Landesregierung

**(3) Gesetz über die Rückgabe widerrechtlich entzogener Vermögensgegenstände an antifaschistisch-demokratische Organisationen und religiöse und wohltätige Anstalten (Rückgabegesetz.) Vom 29. April 1948.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Vermögensgegenstände, die den Vorgängern der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Christlich-Demokratischen Union und der Liberal-Demokratischen Partei sowie den Vorgängern der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der Konsumgenossenschaften ohne deren Willen durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft entzogen worden sind, sind den Parteien und Organisationen nach Maßgabe dieses Gesetzes zurückzugeben, soweit dies unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Umstände möglich oder zumutbar ist.

(2) Zurückzugeben sind auch Vermögenswerte, die wirtschaftlich den Vorgängern der im Absatz 1 genannten Parteien und Organisationen zustanden, formalrechtlich aber einer von ihnen als Treuhänder bestellten oder in sonstiger Rechtsform mit der Verwaltung betrauten natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigungen zustanden.

(3) Als Vorgänger im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:

1. für die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands: Die frühere Sozialdemokratische Partei Deutschlands und die frühere Kommunistische Partei Deutschlands sowie deren Nebenorganisationen politischer, wirtschaftlicher, kultureller und sportlicher Art;
2. für die Freie Deutsche Jugend: Alle früheren Jugend- und Sportorganisationen, soweit sie nicht als Nebenorganisationen im Sinne der Ziffer 1 anzusehen sind;

3. für den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund: Alle früheren Gewerkschaften und Vereinigungen gewerkschaftlicher Art;

4. für die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe: Die früheren landwirtschaftlichen Berufsorganisationen und die Landwirtschaftskammern;

5. für die Konsumgenossenschaften: Die früheren Konsumgenossenschaften, der ehemalige Zentralverband Deutscher Konsumvereine, der Reichsverband Deutscher Konsumvereine und die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine.

### § 2

Vermögensgegenstände solcher Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen oder des privaten Rechts, die vor ihrer Enteignung durch die faschistischen Machthaber religiösen, kirchlichen oder wohltätigen Zwecken gedient haben, werden den früheren Eigentümern oder deren Rechtsnachfolgern zurückgegeben, sofern diese Organisationen ihre Tätigkeit im Lande Mecklenburg wieder aufgenommen haben oder aufnehmen, und soweit der Rechtsnachfolger nicht eine natürliche Person ist. Soweit hiernach die Voraussetzungen für eine Rückgabe von Vermögensgegenständen nicht gegeben sind, können die Vermögenswerte anderen Vereinigungen oder Anstalten oder Stiftungen übergeben werden, die denselben Zwecken dienen wie die widerrechtlich enteigneten früheren Organisationen.

### § 3

(1) Soweit eine Rückgabe der Vermögensgegenstände nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, hat das Land Schadenersatz zu leisten, wenn das von dem nach § 4 zur Entscheidung berufenen Ausschuss für angemessen gehalten wird.

(2) Die Ersatzleistung soll durch Übereignung von Liegenschaften aus dem sequestrierten Vermögen erfolgen.